

Kleine Anfrage Luzius Theiler (GaP): Besetzung der städtischen Liegenschaft Bahnstrasse 69: Ist der Gemeinderat bereit, zur Enthärtung der Fronten beizutragen und die Verhandlungen über einen Zwischennutzungsvertrag weiterzuführen?

Seit Ende letzten Jahres stand die städtische Liegenschaft Bahnstrasse 69 leer. Mitte Januar besetzte das Kollektiv Steigi 69 das Haus. Immobilien Stadt Bern (ISB) war bereit, über einen zeitlich begrenzten Verbleib zu verhandeln. Nach einem «äusserst erbaulichen Gespräch» Ende Januar, so das Kollektiv, habe man erwartet, beim nächsten ISB-Besuch am 6. Februar 2018 den gemeinsam ausgehandelten Zwischennutzungsvertrag zu unterzeichnen. Stattdessen hat eine neu zusammengesetzte ISB-Delegation ein Ultimatum gestellt, das Haus bis Freitag den 16. Februar 2018 zu räumen, andernfalls würde das Haus polizeilich geräumt. Begründet wurde der Sinneswandel laut Medienberichten von Gemeinderat Aebersold, es sei «eine rote Linie überschritten worden». Mitarbeiter der ISB hätten sich bedroht gefühlt und es seien Reklamationen aus der Nachbarschaft eingetroffen.

Über die Gespräche zwischen der Steigi 69 und den Vertretern von ISB gibt es divergierende Versionen. Vermutlich spielte der Kulturunterschied zwischen den Hausbesetzern und den Vertretern der Verwaltung eine Rolle. Hingegen werden die Besetzer, entgegen Verlautbaren der Stadt, zumindest von einem grossen Teil der Nachbarschaft unterstützt.

Der Stadtrat hat sich mehrmals für Zwischennutzungsverträge ausgesprochen. Angesichts des krassen Mangels an Sozialwohnungen in Bern wird es von der Bevölkerung als Provokation empfunden, wenn städtische Wohnliegenschaften leer stehen.

1. Das Kollektiv Steigi 69 hat sich explizit für eine gewaltfreie Konfliktlösung ausgesprochen. Ist der Gemeinderat bereit, deeskalierend zu wirken und im Sinne einer Enthärtung der Fronten die Gespräche über einen Zwischennutzungsvertrag für die Liegenschaft Bahnstrasse 69 wiederaufzunehmen?
2. In Beantwortung einer interfraktionellen Motion für eine politische Haltung zu Hausbesetzungen schreibt der Gemeinderat am 16. August des vergangenen Jahres: «Der Gemeinderat respektive die zuständige Direktion handeln dabei mit Augenmass und ordnen eine polizeiliche Räumung nur als «ultima ratio» an». Kann der Gemeinderat zusichern, dass das Haus vor dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung nicht polizeilich geräumt wird?

Bern, 15. Februar 2018

Erstunterzeichnende: Luzius Theiler

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Tabea Rai, Christa Ammann

Antwort des Gemeinderats

Auch der Gemeinderat will verhindern, dass städtische Wohnliegenschaften leer stehen. Leerstehende Liegenschaften werden daher nach Möglichkeit zwischengenutzt. Kommt es in Einzelfällen zu einer Besetzung, wird jeweils versucht, diese zu legalisieren. Minimalste Voraussetzungen für das Legalisieren von Besetzungen sind gemeinsam akzeptierte Rahmenbedingungen sowie ein fairer gegenseitiger Umgang. Drohungen gegen Mitarbeitende der Stadt sind Verhaltensweisen, welche nicht tolerierbar sind. Weil im Fall Steigi 69 diesbezüglich eine rote Linie überschritten wurde, hat die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) am 5. Februar 2018 entschieden, die Offerte für den Abschluss eines Gebrauchsleihvertrags zurückzuziehen.

Zu Frage 1:

Die FPI hat den Besetzenden übermitteln lassen, dass eine Entschuldigung der Besetzenden gegenüber den betroffenen Mitarbeitern der Stadt erwartet werde, damit die Tür für eine einvernehmliche Lösung im Interesse aller wieder geöffnet werden könnte. Eine Entschuldigung liegt inzwischen vor und der Dialog für eine Zwischennutzung konnte mit Unterstützung einer externen Vermittlungsstelle erfolgreich wiederaufgenommen werden.

Zu Frage 2:

Voraussetzung für eine polizeiliche Räumung als «ultima ratio» ist nicht ausschliesslich die Tatsache, dass ein bewilligtes und baureifes Bauprojekt blockiert wird. Eine Räumung kann auch aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden, sofern – wie im vorliegenden Fall – die Abbruchbewilligung vorliegt. Der Gemeinderat ist zudem nicht bereit, eine Besetzung zu dulden, wenn die Besetzenden sich nicht quartierverträglich verhalten oder die in einem Gebrauchsleihvertrag vereinbarten Abmachungen nicht einhalten.

Bern, 7. März 2018

Der Gemeinderat